



A-6010 Innsbruck, Innrain 1
Andechshof
Telefon 0512/52033-0
FAX 0512/583238
4. Juni 1998
Bei Rückfragen: Durchwahl 315
Sachbearbeiter: Andreas LEITNER
Zahl: 90.06/47-98

RUNDSCHREIBEN Nr. 7/1998

- Sachgebiet:** Schulrechtliche Angelegenheiten
- Inhalt:** Ausbildung an Polytechnischen Schulen,
Übertrittsmöglichkeiten an mittlere Schulen
- Ergeht an:** Direktionen der mittleren Schulen Tirols
Direktionen der Polytechnischen Schulen
Bezirksschulräte Tirols
Pädagogisches Institut des Landes Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung

Auf Grund der gesetzlichen Neuerungen im Bereich des Schulorganisationsgesetzes und Schulunterrichtsgesetzes sowie erlassmäßiger Regelungen durch das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betreffend die Ausbildung an Polytechnischen Schulen in Verbindung mit Übertrittsmöglichkeiten an mittlere Schulen wird folgendes mitgeteilt:

1. Beim Besuch der alternativen Pflichtgegenstände in den Fachbereichen ist im Hinblick auf Übertrittsmöglichkeiten in mittlere Schulen hinsichtlich der Stundenanzahl die obere Grenze laut Lehrplan, das ist jeweils ein Mindestausmaß von 15 bis 17 Stunden, sowie ein Unterricht des Schülers im Erweiterungsbereich der alternativen Pflichtgegenstände des Fachbereiches vorzusehen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 3 Absatz 6a der Zeugnisformularverordnung BGBl. Nr. 415/1989 in der Fassung Nr. 401/1997 hingewiesen, der wie folgt lautet:

"In das Jahreszeugnis der Polytechnischen Schule oder in einem Anhang zu diesem ist zu vermerken, ob und in welchem Ausmaß der Schüler in den Fachbereichen nach dem Lehrplan des Erweiterungsbereiches unterrichtet wurde."

2. Für Schüler, die den Abschluss der Polytechnischen Schule mit dem Ziel des Übertrittes in eine zweite Klasse einer facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule anstreben, sollten während des Schuljahres unter Einbeziehung ihrer Eltern Beratungen hinsichtlich ihrer Leistungsmöglichkeiten und Vorbereitungen (z.B. Besuche der berufsbildenden mittleren Schulen mit den Schülern der Polytechnischen Schulen an den Tagen der offenen Tür, Wahrnehmung weiterer Kontaktmöglichkeiten zur Überprüfung der Eignung für den Einstieg in eine laufende Schulform) stattfinden.

Es wird daher empfohlen, dass die Leiter der Polytechnischen Schulen und die Leiter der berufsbildenden mittleren Schulen miteinander den Kontakt pflegen. Eine Fortbildung der Lehrer an den Polytechnischen Schulen zur Erreichung zusätzlicher Qualifikationen ist erwünscht.

3. Da an manchen berufsbildenden Schulen bereits nach dem ersten im Lehrplan festgelegten Schuljahr die Verpflichtung zur Ablegung eines Ferialpraktikums (z. B. an den Hotelfachschulen oder Tourismusschulen) bzw. zum Nachweis einer entsprechenden künstlerischen Eignung vor Eintritt in die Schule (z.B. an der Fachschule für Kunsthandwerk - Ausbildungszweig angewandte Malerei, Bildhauerei oder Vergolder und Silberschmiede) besteht, ist der Abschluss dieser Praktika - zumindest in einem Ausmaß, das in den Ferien möglich ist - bzw. die künstlerische Eignung vor Eintritt in die zweite Klasse der berufsbildenden mittleren Schule nachzuweisen.
4. Sollten die unter Punkt 1 - 3 genannten Voraussetzungen von einem Absolventen der Polytechnischen Schule erfüllt werden, ist dieser, soweit freie Plätze vorhanden sind, in die zweite Klasse der facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule aufzunehmen.
5. Die Überprüfung der Vergleichbarkeit der Unterrichtsgegenstände sowie die Zuordnung der Fachbereiche (im Bereich der alternativen Pflichtgegenstände unter Berücksichtigung der absolvierten Erweiterungsbereiche) der Polytechnischen Schule zu entsprechenden Schulformen der berufsbildenden mittleren Schulen gemäß § 29

Schulunterrichtsgesetz BGBl. Nr. 472/1986 in der Fassung BGBl. Nr. 22/1998 liegt in der Kompetenz des Schulleiters der aufnehmenden Schule.

Nähere Regelungen betreffend Übertrittsmöglichkeiten von der Polytechnischen Schule in die zweiten Klassen von berufsbildenden mittleren Schulen befinden sich derzeit durch eine Arbeitsgruppe des Landesschulrates für Tirol in Ausarbeitung und werden anschließend im Erlasswege bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Markus Juranek